

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Otterndorf

Beschluss

Terminbestimmung

9a K 7/23

15.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 10. Dezember 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Großen Specken 7, 21762 Otterndorf, Saal/Raum 23 Nebengebäude, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Steinau Blatt 1189 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
11	Steinau	1	13/1	Wald, Hinterm Mühedeich	29.447
12	Steinau	2	178	Wald, Wasserfläche, Hinterm Mühedeich	15.523
16	Stinstedt	2	101	Landwirtschaftliche Fläche, Tunschlikers Moor	9.916

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 11.200,00 € (lfd. Nr. 11), 5.900,00 € (lfd. Nr. 12) und 3.900,00 € (lfd. Nr. 16)

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich Flächen.

Gesamtverkehrswert: **21.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:
Objektbeschreibung:

Wald, Wasserfläche und landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich, kein Bauland.
Lfd. Nr. 12 ist als besonderes Biotop ausgewiesen.
Lfd. Nr. 13 liegt im Naturschutzgebiet

Sicherheitsleistung i. H. v. 10 Prozent des Verkehrswertes kann verlangt werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Rechtspfleger